

Die „Ablösung“ der Sünden durch eine Geldbuße war einer der Anlässe für den viele Generationen lähmenden Unfrieden, der „Reformation“ genannt wird. Damals kam der Ablass aus der eigenen Tasche. Heute zahlt ihn die Krankenkasse (sprich Versicherten-gemeinschaft), was die Sünde, unvernünftig zu leben, noch süßer macht.

Auch heute rebellieren Vernünftige dagegen, die Folgen unvernünftiger Lebensweise durch Medikamente ungeschehen zu machen. Der geschäftsführende Arzt der Ärztekammer Schleswig-Holstein fand harte Worte gegen die Anzeige eines Herstellerverbands, der einen Zweieinhalb-Zentner-Mann für Hochdruckmittel werben ließ.

Warum lief erst jetzt das Faß über? Seit eh und je übernehmen die Krankenkassen keine Kosten für Abmagerungsmittel oder solche zur Raucherent-

Publikumswerbung

Die Ablass-Pille

wöhnung. – Obwohl das letztere noch vernünftiger wäre, als den durch Jahrzehnte bestehenden Raucherhusten mit Antitussiva zu dämpfen.

Auch das Magengeschwür des Rauchers findet Werbe-Interesse: Mit Gastro-X behandelt, könne man ruhig weiter-rauchen. Die Gefäßchirurgen, die mühsam (und kostenträchtig) dem absterbenden Raucher-bein wieder Blut verschaffen, finden post op. den zugehörigen Patienten fröhlich (auf 00) rauchend. Er kriegt ja ein Vasodilantans!

Doch nicht nur Rauch und Spiritus (von dessen Folgen eine ganze Lebermittel-Branche lebt), sondern auch die Völlerei erfreut sich vollen Versiche-

runngsschutzes (nur das Herunterkommen, s. o., wird nicht bezahlt). Nichts gegen gut essen, man kann dabei völlig normale Blutfett- und Blutdruckwerte haben. Doch bei wem Blutdruck, -fette und/oder -zucker zu hoch sind, der muß halt weniger essen. Wobei weniger keineswegs schlechter heißt. Wie, muß er selbst herausfinden. Denn Diät-beraterinnen sind noch seltener als Patienten, die ihre Diät auch einhalten. Und aufhören zu rauchen!

Was wir bei der Substitution der großen Süchte gelernt haben, gilt auch für die kleinen: Vom Rauchen und Schlemmen kommt man nur unter ständiger Betreuung weg. Und durch Beispiel – wie sieht's bei Ihnen, Frau Kollegin, Herr Kollege, damit aus? Auch die Kassen müssen dabei kräftig mithelfen, denn der späte Griff zum Rezeptblock kommt auch ihnen zu gute. KHK

Der nordrhein-westfälische Datenschutzbeauftragte, Hans Maier-Bode, ver-glich bei der Vorlage seines jüngsten Tätigkeitsberichts die Situation des Datenschutzes mit einem großen Haus, das schon bewohnt wird, gleichzeitig jedoch noch Baustelle ist: „Die Bewohner genießen bereits einen gewissen Schutz, währenddessen muß aber fortlaufend renoviert, umgebaut und zu den Nachbargrundstücken erweitert werden.“ Daß auch im polizei-ärztlichen Dienst einiges zu modernisieren ist, verdeutlichen einige im Tätigkeitsbericht angeführte Fälle:

Ein Polizeiarzt wurde vom Dienstvorgesetzten eines Polizeivollzugsbeamten (telefonisch) um Stellungnahme zu dessen Dienstunfähigkeit gebeten. Der Polizeiarzt nahm daraufhin (ebenfalls telefonisch) Kontakt mit dem behandelnden Arzt auf, ohne daß der Beamte davon und von der angeordneten Untersuchung Kenntnis gehabt hatte. Dem Polizeiarzt war offensichtlich nicht bewußt, daß

Normenklarheit

Schweigepflicht unter Ärzten

die ärztliche Schweigepflicht auch unter Ärzten gilt. Und die Folgen für den behandelnden Arzt schildert der Datenschutzbeauftragte milde: „Durch die aus diesem Telefonat entstandenen Mißverständnisse zwischen Hausarzt und betroffenem Polizeivollzugsbeamten wurde das Vertrauensverhältnis gestört und die Behandlung abgebrochen.“

Ein anderer Polizeiarzt nutzte bei seiner Untersuchung zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit nicht nur den Inhalt der Krankenakten; er übersandte dem Dienstvorgesetzten zur Untermauerung der eigenen Feststellungen auch noch die fachärztlichen Gutachten, die er bei einer Universitätsklinik eingeholt hatte.

Wiederum ein anderer Polizeiarzt hat ein Gutachten einer neurologischen Universitätsklinik ohne Einwilligung des Betroffenen an eine Kurklinik zur Durchführung einer Kneippkur weitergegeben.

Drei Fälle, welche die (sicher nicht nur in Nordrhein-Westfalen) bestehenden Unklarheiten verdeutlichen. Deshalb fordert der NRW-Datenschutzbeauftragte: Für die unterschiedlichen Aufgaben des Polizeiarztes in seinen Funktionen als behandelnder Arzt, als Betriebsarzt und als Amtsarzt müssen aus datenschutzrechtlicher Sicht „normenklare gesetzliche Grundlagen“ geschaffen werden.

Der polizeiärztliche Dienst steht hier überhaupt nur als ein Beispiel. Auf rund 35 Druckseiten gibt der Datenschutzbeauftragte ungezählte Beispiele aus dem Gesundheits- und Personalwesen, aus Wissenschaft und Forschung. Datenschutzprobleme verdienen offenbar in allen Bereichen mehr Aufmerksamkeit. Kli